

WERKSTÄTTENORDNUNG

Ergänzung zur Hausordnung und Werkstättenordnung: Schuljahr 2023/24

Die Lernenden sind sich bewusst, dass die Einnahme von Medikamenten, Alkohol, illegalen Substanzen oder sonstigen bewusstseinsverändernden Stoffen negative Auswirkungen auf die Lernleistung und die Aufmerksamkeit haben kann und somit zu Fehlern und schwerem Fehlverhalten führen kann. Insbesondere bei der Bedienung und Handhabung von Maschinen und Geräten in der Werkstatt kann dies zu Unfällen führen und schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen. Aus diesem Grund wird jegliche Einnahme von Medikamenten der unterrichtenden Lehrperson gemeldet. Alkohol und sonstige unerlaubte Substanzen sind in der Schule, im Internat sowie außerhalb der Schule in den Pausenzeiten verboten und werden nicht konsumiert.

Bei Verdacht auf Verstöße gegen diese Verhaltensvereinbarung wird aufgrund der Tatsache, dass sowohl Mitschüler*innen, Lehrpersonen als auch der Lernende selbst gefährdet sein können, nach einem beratenden Gespräch zwischen der unterrichtenden Lehrperson (oder dem Klassenvorstand bzw. der Schulleitung), die Mitarbeit in der Werkstatt und die Bedienung von Geräten und Maschinen untersagt.

Dadurch versäumte Pflichten sind nachzuholen, eine mündliche oder schriftliche Verwarnung/Zurechtweisung erfolgt unmittelbar, die Erziehungsberechtigten und die Ausbildungsberechtigten werden verständigt.

Ein Drogentest kann angeordnet werden.

Datum:

Unterschrift Schüler*in:

Klasse:

Laboratorien- und Lehrwerkstättenordnung

1. Allgemeines

Die besonderen Gefahren in den Laborräumen und in den Lehrwerkstätten erfordern eine besondere Labor- und Lehrwerkstättenordnung. Neben dieser gilt die allgemeine Schul- und Hausordnung.

- 1.1 Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt in den genannten Räumen nur im Beisein eines Lehrers oder einer Aufsichtsperson gestattet.
- 1.2 Der Zutritt zu den Räumen des Elektrolabors ist nur unterwiesenen Personen gestattet.
- 1.3 In den Werkstätten sind Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe und entsprechende Schutzkleidung zu tragen.
- 1.4 In den Waschräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

2. Erste Hilfe

Es muss eine wirksame Erste Hilfe geleistet werden können. Dies beinhaltet die Erstversorgung durch einen Ersthelfer und das Absetzen eines Notrufes

3. Allgemeine Anforderungen

3.1 Lehrkräfte:

Lehrkräfte müssen aufgrund ihrer Ausbildung und Kenntnisse (z.B. über ihr Fachgebiet, Vorschriften und Normen) sowie aufgrund ihrer Erfahrungen die von Ihnen geleiteten oder ausgeführten Experimente mit mechanischen Anlagen oder mit elektrischer Energie beurteilen und mögliche Gefahren erkennen können.

3.2 Aufsichtsführende Personen:

Werden Personen von der Direktion oder einer Lehrkraft zur Aufsicht eingesetzt, so müssen sie von der Direktion oder der Lehrkraft über die ihnen übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren, auch bei unsachgemäßem Verhalten, unterrichtet sowie über die vorhandenen Schutzeinrichtungen und notwendigen Maßnahmen unterwiesen werden.

3.3 Unterweisungen:

Lernende müssen von der Lehrkraft oder dem Ausbilder über die Notfallmaßnahmen (z. B. Ersthelfer, Einleitung der Rettungskette, Fluchtwege) vor Aufnahme der Experimentierarbeiten oder der Arbeit in den Werkstätten erstmalig unterwiesen werden.

Lernende sind über Anordnung und Wirksamkeit vorhandener Sicherheitseinrichtungen, Not-Aus-Einrichtungen sowie die zu verwendenden Speisepunkte (z. B. Anschlussbuchsen, Steckdosen) zu unterrichten.

Lernende müssen von der Lehrkraft über mögliche Gefährdungen beim Experimentieren oder Arbeiten in den Werkstätten, bei unsachgemäßem Gebrauch und bei unsachgemäßem Verhalten unterwiesen werden.

Die Lehrkraft muss sich in regelmäßigen Zeitabständen davon überzeugen, dass der Experimentierende oder in den Werkstätten arbeitende Schüler entsprechende Notfallmaßnahmen ergreifen kann.